



Stadt Bern
Direktion für Bildung
Soziales und Sport

Jugendamt
Ambulante Jugendhilfe
Beratungsstellen





INHALT

3 ___ Beratungsstellen Bern Stadt und Bern West

4 ___ Präventive Sozialarbeit

5 ___ Begleitete Besuchssonntage

6 ___ Kinderschutz

7 ___ Gefährdungsmeldung

10 ___ Gutachten/Berichte

11 ___ Adoptionen

12 ___ Familienpflege

13 ___ Tagespflege

14 ___ Kontakt/Adressen

BERATUNGSSTELLEN BERN STADT UND BERN WEST

Kinder und Jugendliche sollen so aufwachsen können, dass ihre gesunde Entwicklung ermöglicht und gefördert wird.

Sie sollen vor Gefahren geschützt sein. Dafür setzt sich die ambulante Jugendhilfe ein.

Was wir für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachstellen tun

In unseren Beratungsstellen Bern Stadt und Bern West beraten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter Kinder, Jugendliche, Eltern, deren Bezugspersonen und Fachstellen. Dabei stehen die Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten und ihre schwierigen sozialen, familiären und persönlichen Lebenslagen im Mittelpunkt. Gemeinsam legen wir fest, welche Ziele wir im Interesse der Kinder und Jugendlichen erreichen wollen und wie die Beratung ablaufen soll. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Beratungsstellen klären mit den Verantwortlichen ab, wie Massnahmen eingeleitet und finanziert werden können.



PRÄVENTIVE SOZIALARBEIT

Wenn Kinder und Jugendliche heranwachsen, gibt es eine Fülle von Fragen, die zu echten Problemen werden können, wenn man sie nicht rechtzeitig klärt:

- ★ Erziehung
- ★ Freizeit, Ausgang
- ★ Ablösung
- ★ Sexualität
- ★ Wohnen
- ★ Besuchsrecht
- ★ Ausbildung
- ★ Rechte und Pflichten
- ★ Taschengeld usw.

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Beratungsstellen sprechen mit Kindern, Jugendlichen, Eltern und deren Bezugspersonen über diese Themen. Sie beraten Kindergärten, Tagesstätten, Schulen sowie weitere Fachstellen.

In schwierigen Situationen kontaktieren sie nach Absprache mit den Betroffenen Fachpersonen, klären die Situation ab und suchen zusammen mit den Beteiligten nach Lösungen. Sie erteilen Auskünfte in rechtlichen und finanziellen Fragen und helfen bei der Suche nach Entlastungsmöglichkeiten für Eltern, Kinder und Jugendliche.

Gemeinsam mit getrennt lebenden Eltern erarbeiten die Beratungsstellen auf Wunsch Vereinbarungen zu den Belangen der Kinder und Jugendlichen.

BEGLEITETE BESUCHSSONNTAGE

Kinder und Jugendliche sollen auch in schwierigen Situationen Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil halten können. Deshalb bieten die Beratungsstellen begleitete Besuchssonntage für getrennt lebende Familien an.

Elternteile, die begleitete Besuchssonntage wünschen, melden sich bei der Beratungsstelle an. Diese trifft gemeinsam mit den Eltern verbindliche Abmachungen zur Gestaltung der Besuchssonntage.

Ausserdem müssen sich die Eltern verpflichten, mit der zuweisenden Stelle an der Lösung der Besuchsrechtsprobleme zu arbeiten. Dem teilnehmenden Elternteil wird ein Unkostenanteil in Rechnung gestellt.

Die Begleitpersonen erstellen für die Beratungsstelle einen kurzen schriftlichen Bericht über den Verlauf der Besuchssonntage.



KINDESSCHUTZ

Wenn Kinder und Jugendliche Gefahr laufen, dass ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl beeinträchtigt wird, so merken Betreuungspersonen in Spielgruppen, Kindergärten, Tagesstätten, Schulen, Fachstellen oder andere Bezugspersonen dies meist als Erste.

Die Beratungsstellen der ambulanten Jugendhilfe haben den Auftrag, Kinder und Jugendliche zu schützen (Gemeindeordnung der Stadt Bern). Sie arbeiten deshalb eng mit allen Betreuungs- und Bezugspersonen und Institutionen zusammen und nehmen Gefährdungsmeldungen entgegen.

Die Beratungsstellen müssen jede Gefährdungsmeldung abklären und gemeinsam mit den Eltern, Kindern, Jugendlichen und weiteren Bezugspersonen versuchen, die Situation zu verbessern.

Wenn keine freiwillige Zusammenarbeit zustande kommt und die Kinder bzw. Jugendlichen ernsthaft gefährdet sind, beantragen die Beratungsstellen bei der Erwachsenen- und Kinderschuttkommission Massnahmen zum Schutze des Kindes oder des Jugendlichen. Die Kinderschuttmassnahmen sollen die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe wirksam unterstützen – und sie nicht bestrafen.



KINDESSCHUTZ GEFÄHRDUNGSMELDUNG

GEFÄHRDUNGSMELDUNG

WAS IST EINE GEFÄHRDUNGSMELDUNG?

«Gefährdung» bedeutet, dass vorauszusehen ist, dass das körperliche, geistige, seelische oder sittliche Wohl des Kindes oder Jugendlichen beeinträchtigt wird – unabhängig davon, ob sie bereits eingetreten ist und welches die Gründe dafür sind.

Wer eine Gefährdung erkennt, kontaktiert eine der Beratungsstellen der ambulanten Jugendhilfe und reicht in Absprache eine schriftliche Gefährdungsmeldung ein. Fachpersonen sollten die Eltern informieren, bevor sie eine Gefährdungsmeldung weiterleiten.

In akuten Gefährdungssituationen sind die Beratungsstellen für Kriseninterventionen zuständig.

Eine Gefährdungsmeldung ist ein einschneidender Schritt. Sie wird erst dann eingereicht, wenn freiwillige Bemühungen gescheitert sind.

WAS GESCHIEHT MIT DER GEFÄHRDUNGSMELDUNG?

Nach Eingang der Gefährdungsmeldung nehmen die Beratungsstellen der ambulanten Jugendhilfe mit der meldenden Person Kontakt auf und führen ein persönliches Gespräch. Auf anonyme Meldungen gehen die Beratungsstellen nicht ein, hingegen können Meldende zu ihrem Schutz ungenannt bleiben.

Die Beratungsstellen klären ab, ob schon vormundschaftliche Massnahmen ergriffen wurden, ob ein Pflegeverhältnis besteht oder ob das Jugendgericht involviert ist. In diesen Fällen wird die zuständige Behörde benachrichtigt und die Gefährdungsmeldung an sie weitergeleitet.



Im Kontakt mit den Betroffenen sammeln die Beratungsstellen – teilweise unter Beizug anderer Fachleute – weitere Informationen und erarbeiten ein Gesamtbild der Situation. Selbsthilfekräfte und Ressourcen der Betroffenen sowie deren Umgebung werden ermittelt, Hilfsmöglichkeiten und Kindesschutzmassnahmen geprüft.

Die Betroffenen müssen dabei mit den Beratungsstellen der ambulanten Jugendhilfe zusammenarbeiten. Wenn sie dies nicht tun, die Gefährdung aber erheblich erscheint, kann die Erwachsenen- und Kindesschutzkommission eine Fachperson bestimmen, der die Betroffenen Einblick und Auskunft geben müssen.

Sind vormundschaftliche Kindesschutzmassnahmen (Art. 307 ff. ZGB) angezeigt, stellen die Beratungsstellen der ambulanten Jugendhilfe Antrag an die Erwachsenen- und Kindesschutzkommission.

WER WIRD INFORMIERT?

Im Verfahren besteht ein Akteneinsichtsrecht.

Die Betroffenen werden in jedem Fall informiert, wenn die Beratungsstellen der ambulanten Jugendhilfe Antrag an die Erwachsenen- und Kindesschutzkommission stellen. Sie erhalten zudem im Rahmen des Kindesschutz-Verfahrens rechtliches Gehör. Gegen die von den Behörden verfügte Kindesschutzmassnahme kann Beschwerde geführt werden.

Die Meldenden haben keinen Anspruch darauf zu erfahren, welche Schritte eingeleitet wurden (Amtsgeheimnis).

Im Interesse und zum Wohle des Kindes werden in Absprache mit den Eltern die entsprechenden Fachstellen (z. B. Erziehungsberatung, Sozialdienst, Schule oder Jugendgericht) beigezogen.



GEFÄHRDUNGSMELDUNG

WIE SIEHT DER INHALT EINER GEFÄHRDUNGSMELDUNG AUS?

Personalien

Kind: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse

Eltern: Namen, Vornamen, Adressen, Telefonnummern, Berufe

Meldende Person/Institution: Name, Adresse, Telefonnummer, Erreichbarkeit

Angaben zur Gefährdung des Kindes

- ★ Zählen Sie konkrete, gefährdende Tatsachen, Ereignisse und Beobachtungen sachlich auf.
- ★ Deklarieren Sie Vermutungen und Verdachtsmomente als solche.

Sofern Ihnen dies bekannt ist:

- ★ Erläutern Sie, was bisher unternommen wurde, um die Situation des Kindes zu verbessern.
- ★ Geben Sie an, wer bisher beigezogen wurde (Eltern, Verwandte, Schule, Tageseltern, Pflegeeltern, Tagesstätte, Erziehungsberatung, Gesundheitsdienst usw.).
- ★ Beschreiben Sie die Reaktion der Eltern auf die Gefährdungsmeldung.
- ★ Wen haben Sie zusätzlich über die Gefährdungsmeldung informiert?



GUTACHTEN/BERICHTE

Wenn Eltern sich trennen, müssen oft die Gerichte oder die Erwachsenen- und Kinderschuttkommission über wichtige Fragen zum Wohl der Kinder und Jugendlichen entscheiden. Die Informationen, die sie dazu benötigen, erhalten sie in Form von Gutachten/Berichten von den Beratungsstellen. Themen sind:

- ★ Zuteilung der elterlichen Sorge/Obhut
- ★ Regelung des Besuchsrechts
- ★ Abklärung der sozialen Situation
- ★ Empfehlung von Kinderschutzmassnahmen
- ★ Anhörung der Kinder und Jugendlichen
- ★ Anträge unverheirateter Eltern auf gemeinsame elterliche Sorge

Dabei müssen die Beratungsstellen auch die Kinder und Jugendlichen anhören, sobald diese für ein solches Gespräch alt genug sind. Die Eltern sind verpflichtet, bei Aufträgen für Gutachten mit den Beratungsstellen zusammenzuarbeiten.

Wenn gemeinsame Gespräche nicht möglich sind, befragt die Beratungsstelle die Elternteile einzeln und führt bei Bedarf auch Gespräche aus dem Umfeld der Familie.

Die Beratungsstellen beurteilen auch Namensänderungsgesuche von Kindern und Jugendlichen und stellen die Ergebnisse der kantonalen Behörde zur Verfügung.

ADOPTIONEN

Paare, die ein Kind aus dem Ausland adoptieren möchten, müssen dem kantonalen Jugendamt einen Sozialbericht und einen entsprechenden Antrag vorlegen. Die Beratungsstelle Bern Stadt verfasst diesen Bericht nach einem intensiven Abklärungsprozess.

Sie versucht in mehreren Gesprächen, die persönliche Situation und die Motivation der Paare zu erfassen und darzustellen. Dabei können sich die Bewerbenden nochmals intensiv mit dem Thema Adoptivkind auseinander setzen.

Wenn das Kind bei seinen Adoptiveltern lebt, erhält es für ein Jahr ein vormundschaftliches Mandat. In der Regel übernehmen die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Beratungsstelle Bern Stadt dieses Mandat.



FAMILIENPFLEGE

Pflegefamilien betreuen ein Kind (oder mehrere Kinder) in Wochen- oder Dauerpflege. Ihre Entschädigung orientiert sich an den Richtlinien der Wohnsitzgemeinde der Eltern. Die Beratungsstelle Bern Stadt übernimmt dabei folgende Aufgaben:

- ★ Sie informiert und berät Eltern, Kinder, Pflegefamilien und Fachpersonen.
- ★ Sie hilft mit bei der Suche nach einer geeigneten Pflegefamilie.
- ★ Sie nimmt das Gesuch der Familie, die ein Kind in Pflege nehmen möchte, entgegen.
- ★ Sie klärt ab, ob die Familie als Pflegefamilie in Frage kommt, erteilt die Pflegeplatzbewilligung und bereitet die Pflegefamilie auf ihre Aufgabe vor.
- ★ Sie begleitet und beaufsichtigt die vertraglich geregelten Pflegeverhältnisse und regelt insbesondere die Rahmenbedingungen (Betreuungszeiten, Besuchsrecht, Finanzierung).

TAGESPFLEGE

Die Tagespflege in der Stadt Bern wird grundsätzlich über den Verein leolea, Lebensorte und Lebensart für Kinder, Gasstrasse 4, 3005 Bern, Tel. 031 311 77 34, www.leolea.ch, organisiert.

Für Pflegeverhältnisse, die nicht über den Verein geregelt werden, gilt: Wer sich allgemein anbietet, Kinder unter 12 Jahren regelmässig tagsüber gegen Entgelt in seinem Haushalt zu betreuen, ist verpflichtet, sich bei der Beratungsstelle Bern Stadt zu melden. Die Beratungsstelle Bern Stadt prüft einmal pro Jahr alle gemeldeten Tagespflegefamilien.



KONTAKT/ADRESSEN

Auskunft und Beratung ambulante Jugendhilfe:

Beratungsstelle Bern Stadt

Effingerstrasse 21

Postfach

3001 Bern

Tel: 031 321 67 50

beratungsstellejugendamt@bern.ch

www.bern.ch

Beratungsstelle Bern West

Frankenstrasse 1

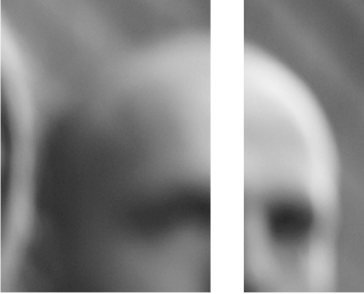
Postfach

3018 Bern

Tel: 031 321 58 70

beratungsstellejugendamt@bern.ch

www.bern.ch



KONTAKT/ADRESSEN

